

99001034016000, 99001034016000

Nachweis von Prüflaboratorien und Messstellen über die Kompetenz zur Durchführung gesetzlich geregelter Prüf- und Überwachungsaufgaben Anerkennung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121292493/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001034016000, 99001034016000
Leistungsbezeichnung I	Nachweis von Prüflaboratorien und Messstellen über die Kompetenz zur Durchführung gesetzlich geregelter Prüf- und Überwachungsaufgaben Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung von Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien und Messstellen) für Überwachungsaufgaben im gesetzlich geregelten Umweltbereich durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung, Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025, Anerkennung, Prüflabore, Untersuchungsstellen, Kompetenzfeststellung, Bekanntgabe, Fachmodul, Notifizierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/BJN_R346510017.html http://www.gesetze-im-internet.de/bioabfv/ http://www.gesetze-im-internet.de/alt_lv/ https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/ https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-25-landesabfallgesetz-labfg https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=4794&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl_rv_2017/BJN_R346510017.html http://www.gesetze-im-internet.de/bioabfv/ http://www.gesetze-im-internet.de/alt_lv/ https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/ https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/unter

Modul	Sachverhalt
	suchungsstellen-nach-25-landesabfallgesetz-labfg https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=4794&aufgehoben=N&menu=1&sg=0
Teaser	Eine Notifizierung (Zulassung/Bekanntgabe/Anerkennung) Ihrer Untersuchungsstelle für gesetzlich geregelte Untersuchungen im Umweltbereich können Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beantragen. Die Notifizierung erfolgt auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Verordnung und ist bundesweit gültig.
Volltext	Notifizierung (Zulassung/Bekanntgabe/Anerkennung) von Untersuchungsstellen (Laboren) für die Durchführung von Untersuchungen und/oder Probenahmen im gesetzlich geregelt Umweltbereich. Voraussetzung ist die Kompetenzfeststellung, für die Sie in der Regel eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS nachweisen müssen. Im Ausnahmefall kann für besondere Bereiche (z.B. Probenahme) auch eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17020 ausreichend sein. Die Notifizierung kann sich auf bestimmte Teilbereiche eines Gesetzes oder einer Verordnung beschränken. Grundlage für die einheitliche Notifizierung und Kompetenzfeststellung sind die Fachmodule der Länderarbeitsgemeinschaften. Die Notifizierung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Behörde. In NRW ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig für die Erteilung von Notifizierungen im gesetzlich geregelten Umweltbereich. Die Notifizierung ist in der Regel befristet und kann ggf. mit weiteren Auflagen oder Beschränkungen versehen sein.
Erforderliche Unterlagen	Die erforderlichen Unterlagen werden auf den Internetseiten des LANUV NRW zur Verfügung gestellt: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/notifizierung-von-untersuchungsstellen/

Modul	Sachverhalt
	für Notifizierungen im Bereich Abfall nach Fachmodul Abfall (Bundesverordnungen): https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-fachmodul-abfall für Notifizierungen nach § 25 LAbfG: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-25-landesabfallgesetz-labfg Im Antragsformular ist angegeben, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Notifizierung ist immer eine Kompetenzfeststellung. Im Abfall-Bereich ist in den entsprechenden Erlassen geregelt, dass Sie hier eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS vorlegen müssen. Informationen zur Akkreditierung finden Sie hier: https://www.dakks.de/ Die Akkreditierung muss mindestens die zu notifizierenden Teilbereiche umfassen. Die Notifizierung erfolgt auf Antrag (siehe einzureichende Unterlagen): https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/notifizierung-von-untersuchungsstellen/
Kosten	Die Notifizierung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW und werden nach Zeitaufwand (Tarifstelle 28.0.1) abgerechnet. Für abfallrechtliche Notifizierungen nach den Bundesverordnungen, die im Fachmodul Abfall enthalten sind, gilt Tarifstelle 28.2.3.9, für Notifizierungen (Zulassungen) nach § 25 LAbfG gilt Tarifstelle 28.2.3.7.
Verfahrensablauf	Grundlegende Informationen zur Notifizierung von

Modul

Sachverhalt

Untersuchungsstellen finden sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und VerbraucherschutzNRW (siehe unter Weitere Informationen)

Dort finden sich auch Informationen zur Antragstellung. Der Antrag und das Verzeichnis der Untersuchungsverfahren für den jeweiligen Rechtsbereich sind auf den hinterlegten Internetseiten verlinkt. Diese Formulare sind elektronisch auszufüllen es handelt sich um gesperrte, schreibgeschützte Dokumente die nur die erforderlichen Angaben zulassen.

Der Antrag auf Notifizierung beinhaltet eine Verpflichtungs- und Einverständniserklärung. Beide sind ausgefüllt auszudrucken und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Antrag und die Erklärung sind per Post oder Telefax an das LANUV zu senden.

Im Antrag sind die weiteren einzureichenden Anlagen aufgeführt. Diese sind zusammen mit dem ausgefüllten Verzeichnis der Untersuchungsverfahren per Email einzureichen. Entsprechende Ansprechpartner/innen und Emailadressen sind im Internet veröffentlicht. Der/die Einsender/in erhält eine Eingangsbestätigung. Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft, ggf. fehlende Unterlagen werden nachgefordert. Es folgt die fachlich-inhaltliche Prüfung. Dabei sich ergebende Rückfragen werden in der Regel bilateral zwischen dem Sachbearbeitenden und dem/der Antragsteller/in geklärt. Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Notifizierungsbescheid erstellt. Dieser enthält in der Regel Auflagen, Bedingungen und Befristungen (max. fünf Jahre). Sollten nicht alle beantragten Bereiche notifiziert werden können, wird dies in der Regel im Vorfeld geklärt und der Bescheid über die Bereiche erstellt, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Sollte kein Bereich die Voraussetzungen erfüllen, kann ein ablehnender Bescheid erstellt werden. Der/Die Antragsteller/in kann in diesem Fall jedoch auch während der Prüfungsphase gebeten werden, den Antrag zurück zu ziehen oder zurück zu stellen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Je nach gesetzlicher Grundlage sind unterschiedliche Fristen für die Bearbeitung vorgesehen. Sie betragen zwischen drei und sechs Monaten. Diese Frist beginnt erst nach Vorlage aller einzureichenden Unterlagen. Wenn alle erforderlichen Daten vorliegen, ist eine Bearbeitungsdauer von sechs bis zwölf Wochen möglich, je nach Umfang des beantragten Untersuchungsumfangs.
Frist	Bereits notifizierte Stellen werden darauf hingewiesen, ihre Folgeanträge möglichst sechs Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.
weiterführende Informationen	Weitere Informationen, unter anderem zu den Fachmodulen, den gesetzlichen Grundlagen, der Durchführung der Notifizierung sowie zu Ansprechstellen finden Sie hier: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/notifizierung-von-untersuchungsstellen/ Links zu den Erlassen, die die Notifizierung für die Bundesverordnungen im Bereich Abfall in NRW regeln finden Sie hier: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-fachmodul-abfall
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen für die Durchführung gesetzlich geregelter Prüf- und Überwachungsaufgaben (Bereich Abfall) • Erlaubniserteilung (Notifizierung, Zulassung, Bekanntgabe, Anerkennung) für Untersuchungsstellen (Labore), die Untersuchungen im gesetzlich geregelten Umweltbereich durchführen möchten • Zur Überwachung von Grenz- oder Maßnahmenwerten gemäß einem Gesetz oder einer Verordnung • Erlaubniserteilung für eine Untersuchungsstelle in der Regel bundesweit gültig • Wird auf Antrag erteilt, wenn die gesetzlich gerechten Voraussetzungen erfüllt werden und die Kompetenz nachgewiesen werden kann • Zuständig ist das Land, in dem der Geschäftssitz der Untersuchungsstelle liegt

Modul	Sachverhalt
	• Für Untersuchungsstellen mit Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Erlaubniserteilung (Notifizierung, Zulassung, Bekanntgabe, Anerkennung) durch
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare finden Sie hier: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-fachmodul-abfall https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-25-landesabfallgesetz-labfg
Ursursportal	Proof of testing laboratories and measuring laboratories' competence to carry out legally regulated testing and monitoring tasks Recognition, Nachweis von Prüflaboratorien und Messstellen über die Kompetenz zur Durchführung gesetzlich geregelter Prüf- und Überwachungsaufgaben Anerkennung